

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Änderung der Anlage 1 zur Verfügung der Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Salmwald in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Daun-Wittlich und Prüm-Bitburg vom 22.11.2011

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Änderung zur Allgemeinverfügung der Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Salmwald:

I. Änderung der Abgrenzung

Die Anlage 1 zu der am 22.11.2011 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO unter Zuordnung der innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks liegenden Jagdbezirke erfolgten Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Salmwald** innerhalb der Rotwildbewirtschaftungsbezirke **Daun-Wittlich und Prüm-Bitburg** wird gemäß beiliegender Anlage geändert. Der Jagdbezirk Weiersbach wird nicht der Rotwildhegegemeinschaft Salmwald zugeordnet und aus der Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke gestrichen.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden.

Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der im Bewirtschaftungsbezirk gelegenen Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die Grenze des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Daun-Wittlich verläuft gemäß der Grenzbeschreibung in der Anlage zu § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 07. April 1989 außerhalb der Grenze des Jagdbezirks Weiersbach, der somit keine Flächen innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks aufweist. Die Anlage 1 zu der am 22.11.2011 erfolgten Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Salmwald wird unter Streichung des Jagdbezirks Weiersbach gemäß Anlage 1 geändert.

Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da die am 22.11.2011 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgte Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Salmwald** innerhalb der Rotwildbewirtschaftungsbezirke **Daun-Wittlich und Prüm-Bitburg** ebenfalls in dieser Form ergangen war. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 14.12.2011

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Geänderte Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

**Anlage zur Änderung der Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Salmwald
Zugeordnete Jagdbezirke**

Birresborn I
Densborn I
Densborn II I. d. K.
Mürtenbach I
Mürtenbach III
Bleckhausen I
Bleckhausen II
Brockscheid
Bütsch-Michelbach
Burg Lissingen städt. EJB
Büttenbach
Deudesfeld I
Deudesfeld II
Dreigemeindewald
Gerolstein-Gees
Gerolstein I. d. K. gem.
Gerolstein I. d. K. städt. EJB
Kienscheid
Kippscheid
Kirchweiler
Kitzkorb
FA Daun Meisbrück-Salm-Weidenbach (Staat)
Meisburg
Michelbach städt. EJB
Neroth gem.
Neroth EJB
Niederstadtfeld I
Niederstadtfeld II
Oberstadtfeld I
Oberstadtfeld II
Pelm-Süd
Salm I
Salm II
Schutz
Üdersdorf I
Üdersdorf II
Üdersdorf-Trettscheid
Üdersdorf-Trittscheid
Wallenborn I
Wallenborn II
Weidenbach I
Weidenbach II
Berlingen
Hinterweiler
Zendscheid
Steinborn
Kyllburgweiler
Johanniswald EJB